Beschlussvorlage 2021/177	Referat	Baureferat
	Abteilung	Abt. 32, Stadtplanung
	Verfasser(in)	

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Stadtrat	**20.05.2021**	**öffentlich**

Bebauungsplan Nr. 7 für das Gebiet am westlichen Ortseingang des Stadtteils Haberskirch - Aufstellungsbeschluss -

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Aufstellung eines einfachen Bebauungsplanes für das Gebiet am westlichen Ortseingang des Stadtteils Haberskirch. Sein Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Flurnummern 1468, 1468/24, 1468/29, 1468/36, 1468/42, 1468/43, 1468/44, 1468/45, 1468/46, 1468/47, 1468/48, 1468/49, 1471/4, 1471/10, 1528/12 (Teilfläche), 1528/21 (Teilfläche), 1528/72 (Teilfläche) der Gemarkung Haberskirch sowie die Flurnummer 369 (Teilfläche) der Gemarkung Stätzling.

Das Gebiet ist im beiliegenden Lageplan vom 20.05.2021 (Anlage 1) stark umrandet gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Die Aufplanung erhält die Bezeichnung "Bebauungsplan Nr. 7 für das Gebiet am westlichen Ortseingang des Stadtteils Haberskirch". Folgende Planungsziele werden verfolgt:

- Sicherung eines attraktiven Orts- und Landschaftsbildes, insbesondere auch durch dorfgerechte Gestaltung von Einfriedungen am sensiblen Ortseingang von Haberskirch
- Verbesserung bzw. Gewährleistung der Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer, zu diesem Zwecke Ordnung der Verkehrsanlagen und deren relevantes Umfeld
- Vermeidung von visuellen Beeinträchtigungen und Sicherung der optischen Wirkungen des Denkmals D-7-71-130-128, Wegkapelle an der St.-Stefan-Straße
- Sicherstellung der Vereinbarkeit von privaten und öffentlichen Belangen (Verkehrssicherheit, Denkmalschutz, Lärmminderung, dörfliche Gestaltung)

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:

Sachverhalt:

Bisheriger Verfahrensverlauf:

Stadtratsantrag auf gesamtheitliche Planung des Ortseingangs	22.01.2019 PUA (SV 2019/010)
Empfehlungsbeschluss	04.05.2021 PSE (SV2021/146)

Planungsanlass:

Der Planungsumgriff stellt den westlichen Ortseingang des Stadtteils Haberskirch dar. Als solcher ist dieser prägend für den städtebaulichen Eindruck des Ortsteils. Hinzu kommt seine Lage an der Ortsverbindungsstraße, welche stark frequentiert ist, dementsprechend besteht eine hohe Lärmbelastung für die Anwohner. An dieser befindet sich eine Bushaltestelle, zu der Erreichbarkeit man die Straße vom Ort her ohne Hilfen queren muss. Auch ein durchgängiger Gehweg existiert noch nicht. Bauliche Anlagen im Kreuzungsbereich zur St.-Stefan-Straße im weiteren Sinne haben weiteren Einfluss auf die Einsehbarkeit und damit auf die Verkehrssicherheit alle Verkehrsteilnehmer und Fußgänger.
Im Umgriff befindet sich zudem eine Wegkapelle, die ein denkmalgeschütztes Einzelbaudenkmal ist.

Neuerlich besteht der Wunsch der Grundstückseigentümer, auf den Flurstücken 1468/42, und 1468/43 geschlossene Schallschutzwände entlang der Kreisstraße zu errichten. Diese sind immissionsschutzfachlich nicht zwingend erforderlich, da die Verkehrslärmeinwirkung auf den Terrassen auch anderweitig gelöst werden könnte (z.B. Einhausung Terrassen). Zugleich besteht aber auch auf den Freiflächen ein Bedürfnis der Bewohner nach Lärmminderung. Die Ausgestaltung etwaiger Lärmschutzeinrichtungen beeinflusst aber nicht nur das Ortsbild und die Wirkung der Kapelle, sondern auch die Einsehbarkeit der Straße und damit die Sicherheit der aus dem Ort nach links abbiegenden Verkehrsteilnehmer.

In der Vergangenheit wurden zudem bereits Planungen für eine Querungshilfe beauftragt, welche das Erreichen der Bushaltestelle und das Queren von Radfahrern sicherer machen soll.

Im Jahre 2019 wurde zudem die Verlagerung der Bushaltestelle von der Kreisstraße auf die Höhe der St.-Stefan-Straße 11 von politischer Seite her ins Spiel gebracht.

All diese Umstände in ihrer Kombination begründen ein Planungserfordernis. Die zahlreichen Aspekte sind nur einer Lösung im Bauleitplanverfahren zugänglich, welches die unterschiedlichen Belange zu vereinen vermag. Die örtliche Lage benötigt eine ganzheitliche Lösung.
Festsetzungen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit, insbesondere zur Errichtung einer Querungshilfe samt sicherer Anbindung an das bestehende Fußwegenetz und ggf. an die

Bushaltestellen, erfordern zudem eine fachübergreifende Abstimmung und Planung, die durch eine Bauleitplanung gewährleistet werden kann.

Daraus resultierende **Planungsziele:**

- Sicherung eines attraktiven Orts- und Landschaftsbildes, insbesondere auch durch dorfgerechte Gestaltung von Einfriedungen am sensiblen Ortseingang von Haberskirch
- Verbesserung bzw. Gewährleistung der Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer, zu diesem Zwecke Ordnung der Verkehrsanlagen und deren relevantes Umfeld
- Vermeidung von visuellen Beeinträchtigungen und Sicherung der optischen Wirkungen des Denkmals D-7-71-130-128, Wegkapelle an der St.-Stefan-Straße
- Sicherstellung der Vereinbarkeit von privaten und öffentlichen Belangen (Verkehrssicherheit, Denkmalschutz, Lärmminderung, dörfliche Gestaltung)

Anlagen:

1. Geltungsbereich BP Nr. 7 (20.05.2021)